

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

vom 14.01.2020 (AmtsBl. 01/2020)

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung		
	Ausfertigung	Amtsblatt	Inkrafttreten
1.	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)		
	13.07.2020	07/2020	25.07.2020
2.	2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)		
	15.06.2023	06/2023	30.06.2023

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

	§		§
I. ABSCHNITT. BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN		Seniorenbeirat	9b
Bezeichnung, Name, Flagge und Wappen	1	Jugendbeirat	9c
Dienstsiegel	2	IV. ABSCHNITT. UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER	
II. ABSCHNITT. ORTSCHAFTSVERFASSUNG		Einwohnerversammlung	10
Ortschaftsverfassung	3	Einwohnerfragestunde	11
Zuständigkeiten des Ortschaftsrates	4	Bürgerbefragung	12
III. ABSCHNITT. ORGANE		V. ABSCHNITT. EHRENBÜRGER UND EHRENBENZEICHUNG	
Stadtrat	5	Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung	13
Ausschüsse des Stadtrates	6	VI. ABSCHNITT. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters	7	Öffentliche Bekanntmachungen	14
Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters	8	VII. ABSCHNITT. SCHLUSSVORSCHRIFTEN	
Gleichstellungsbeauftragte	9	Sprachliche Gleichstellung	15
Kommunaler Behindertenbeauftragter	9a	Inkrafttreten	16

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT. BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1. Bezeichnung, Name, Flagge und Wappen. (1) Die Stadt führt den Namen "Köthen (Anhalt)".

(2) Die Farben der Stadt Köthen (Anhalt) sind blau und weiß.

(3) Das Wappen der Stadt Köthen (Anhalt) zeigt in Silber eine gezinnte rote Stadtmauer, schwarz gefugt, mit geöffnetem roten Tor, hochgezogenem blauen Fallgatter und drei aufgesetzten gezinnten roten, schwarz gefugten Türmen mit je einem Fenster, der größere und stärkere mittlere Turm mit blauem Kegeldach und goldenem Knauf.

(4) Die Flagge der Stadt Köthen (Anhalt) zeigt die Farben blau und weiß und im Mittelfeld das Stadtwappen.

(5) ¹Jede unbefugte oder missbräuchliche Benutzung des Stadtwappens oder der Stadtflagge ist unzulässig. ²Den in Satz 1 genannten Wappen, Wappenteilen und Flaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 2. Dienstsiegel. ¹Die Stadt Köthen (Anhalt) führt ein Dienstsiegel. ²Es zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Köthen (Anhalt)". ³Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.

II. ABSCHNITT. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 3. Ortschaftsverfassung. (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) gliedert sich in die Ortsteile Köthen (Anhalt), Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Elsdorf, Gahrendorf, Großwülknitz, Hohsdorf, Kleinwülknitz, Löbnitz an der Linde, Merzien, Porst und Zehringen.

(2) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß den §§ 81 ff. KVG LSA gebildet:

1. Arensdorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Arensdorf, bestehend aus den Ortsteilen Arensdorf und Gahrendorf,
2. Baasdorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Baasdorf,
3. Dohndorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Dohndorf,
4. Löbnitz an der Linde, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Löbnitz an der Linde,
5. Merzien, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Merzien, bestehend aus den Ortsteilen Hohsdorf, Merzien und Zehringen,
6. Wülknitz, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Wülknitz, bestehend aus den Ortsteilen Großwülknitz und Kleinwülknitz.
7. Elsdorf, mit dem Gebiet der Flure 34 - 39 der Stadt Köthen (Anhalt)

(3) ¹In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. ²Er besteht in den Ortschaften

1. Merzien und Wülknitz aus neun Mitgliedern,
2. Arensdorf, Baasdorf und Dohndorf aus sieben Mitgliedern,
3. Löbnitz an der Linde und Elsdorf aus fünf Mitgliedern.

³Die Regelung des Satzes 2 Nr. 3 findet erstmalig für die nächste reguläre Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

§ 4. Zuständigkeiten des Ortschaftsrates. (1) ¹Der Ortschaftsrat Merzien ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, anzuhören:

1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen,
3. Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen,
4. Bestellung des Ortswehrleiters,
5. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
6. Pflege des Ortsbildes,
7. Unterhaltung von Wirtschaftswegen,
8. Pflege und Benutzung der Einrichtungen der Kultur und Gemeinschaftspflege, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen,

9. alle anderen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Ortschaft.

²Der Ortschaftsrat Merzien verfügt jährlich eigenständig über 25,56 Euro je Einwohner. ³Basis ist die Einwohnerzahl zum 31.12. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres. ⁴Die Mittel sind für Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums, für Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen, für Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie für die Altenbetreuung insbesondere Rentenweihnachtsfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfest usw. zu verwenden sowie für repräsentative Leistungen und Öffentlichkeitsarbeit. ⁵Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und der anderen Nutzung von Grundstücken, die durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht wurden, sind die Einwohner der Ortschaft Merzien bevorzugt, einschließlich Zehringen und Hohsdorf, zu berücksichtigen. ⁶Mit dem Ortschaftsrat ist diesbezüglich Einvernehmen herzustellen.

(2) Die Ortschaftsräte Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Elsdorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz sind insbesondere bei folgenden Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, anzuhören:

1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen,
3. Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen,
4. Planung, Errichtung, und Schließung von öffentlichen Einrichtungen,
5. Pflege des Ortsbildes,
6. Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung kulturellen und sozialer Einrichtungen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen, Straßen, Wege und Plätze.

Ergänzend zu den in Satz 1 genannten Angelegenheiten sind die Ortschaftsräte Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz bei der Bestellung des Ortswehrleiters anzuhören.

(3) ¹Den Ortschaftsräten Arensdorf, Dohndorf, Elsdorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz werden jährlich 9,00 Euro je Einwohner, dem Ortschaftsrat Baasdorf werden jährlich 15,00 Euro je Einwohner für freiwillige Leistungen, die die Ortschaften betreffen, zur Verfügung gestellt. ²Basis ist die Einwohnerzahl zum 31.12. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. ³Die in Satz 1 genannten Beträge werden bis zum 31.12.2009 festgeschrieben. ⁴Ab 2010 werden diese Beträge entsprechend der Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) jährlich neu festgesetzt, wobei ein Betrag von 5,00 Euro je Einwohner nicht unterschritten

werden darf. ⁵Die Mittel sollen nach Maßgabe der Ansätze des Haushaltsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) für folgende Maßnahmen verwandt werden:

1. Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
2. Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
3. Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie Altenbetreuung, insbesondere für Rentnerfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfeste und gemeindliche Veranstaltungen,
4. in den Ortschaften Arendsdorf, Baasdorf, Dohndorf, Elsdorf und Löbnitz an der Linde ferner für repräsentative Leistungen, Jubiläen, Ehrungen und Öffentlichkeitsarbeit.

(4) ¹Die Ortschaftsräte entscheiden über

1. Verträge bis 20.000 Euro über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen der jeweiligen Ortschaft (bewegliches Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde),
2. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 20.000 Euro (bewegliches Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde).

²Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und einer anderen Nutzung von beweglichem und nicht beweglichem Vermögen, das durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht wurde, ist, soweit die abschließende Entscheidungskompetenz nicht beim Ortschaftsrat liegt, dieser vorher zu diesen Angelegenheiten zu hören. ³Die vorstehenden Sätze finden auf die Ortschaft Elsdorf sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe, dass anstelle des mit der Eingemeindung eingebrachten Vermögens das Territorialprinzip gilt.

III. ABSCHNITT. ORGANE

§ 5. Stadtrat. (1) Der Gemeinderat der Stadt Köthen (Anhalt) führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) ¹Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter; diese bilden den Stadtratsvorstand. ²Die Anzahl der Stellvertreter richtet sich nach der Anzahl der Fraktionen im Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung. ³Werden keine Fraktionen gebildet, sind zwei Stellvertreter zu wählen. ⁴Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der Stimmenzahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.

(3) Bei Nichtanwesenheit des Vorsitzenden des Stadtrates nehmen die Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge entsprechend ihrer Anwesenheit die Aufgabe des Vorsitzenden wahr.

(4) ¹Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. ²Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

(5) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.

(6) ¹Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. ²Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. ³Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 6. Ausschüsse des Stadtrates. (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse

- a) den Hauptausschuss,
- b) den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss,
- c) den Heimausschuss,

2. als beratender Ausschuss

- a) den Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss,
- c) den Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur.

(2) ¹Der Hauptausschuss besteht aus elf Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. ²Die Vertretung des Oberbürgermeisters bestimmt sich nach § 50 KVG LSA.

(3) ¹Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss besteht aus elf Stadträten. ²Vorsitzender des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses ist ein Stadtrat. ³Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.

(3a) ¹Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. ²Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur ist ein Stadtrat. ³Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt

auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.

- (4) Die Zusammensetzung des Heimausschusses und der Vorsitz richten sich nach den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung für das Pflegeheim der Stadt Köthen (Anhalt) vom 05.03.2014 (AmtsBl. 03/2014) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) ¹Der Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. ²Vorsitzender des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport ist ein Stadtrat. ³Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.
- (6) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. ²Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stadtrat. ³Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.
- (7) ¹Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. ²Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. ³Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.
- (8) ¹Der Hauptausschuss berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. ²Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:
 1. die Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse in Streitfällen über Ausschusszuständigkeiten,
 2. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen,
 3. die Genehmigung von Dienstreisen mit einem zu erwartenden Kostenaufwand von über 1.000 Euro pro Person,
 4. Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes,
 5. die Aufgabenstellung für Vergaben ab einer Wertgrenze von 250.000 Euro sowie Vergaben, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung anderen übertragen,
 6. Zuwendungen an Vereine, Verbände und wirtschaftliche Bereiche,
 7. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen,

8. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,
9. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro außerhalb des Sanierungsgebietes,
10. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

(9) ¹Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss berät in der Regel über

1. alle Angelegenheiten, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden,
2. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

²Dem Oberbürgermeister obliegt die Pflicht, den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss über laufende Baugenehmigungsverfahren, bei denen die Stadt Köthen (Anhalt) Baugenehmigungsbehörde ist, bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB) unverzüglich zu informieren. ³Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:

1. die Aufgabenstellung für Vergaben von Bau- und Planungsleistungen und Grünflächenpflegeleistungen ab einer Wertgrenze von 250.000 Euro sowie die Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen und Grünflächenpflegeleistungen in einer Höhe bis 500.000 Euro,
2. Planungsentwürfe städtischer Tief- und Hochbaumaßnahmen,
3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für
 - a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,
 - b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,
 - c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,
 - d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,
 - e) Vorhaben im Außenbereich,soweit die Stadt Köthen (Anhalt) nicht zugleich (Bau-)Genehmigungsbehörde ist.
4. Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,
5. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24, 25 BauGB),

6. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA soweit die Maßnahmen nicht unter Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA bzw. § 7 Abs. 2 Nrn. 18 und 19 fallen,
 7. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,
 8. Ablösung von mehr als drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,
 9. städtebauliche Gebote gemäß den §§ 176 bis 179 BauGB,
 10. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,
 11. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,
 12. den Sanierungswirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und die Wirtschaftspläne der Stadtumbaugebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“ soweit der im Haushaltsplan jeweils enthaltene Ansatz nicht überschritten wird,
 13. geringfügige Abweichungen vom Sanierungsrahmenplan,
 14. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro innerhalb des Sanierungsgebietes,
 15. Förderung von Einzelmaßnahmen in den Fördergebieten des Stadtumbaus, im Sanierungsgebiet und im Erhaltungssatzungsgebiet „Innenstadt“ (Darlehen und Zuschüsse),
 16. Übertragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und deren Finanzierung,
 17. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren,
 18. einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung,
 19. Festlegung von Prioritäten in den Fördergebieten,
 20. Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht an Grundstücken.
- (9a) Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur berät in der Regel über
1. alle Wirtschaftsangelegenheiten,
 2. alle Fragen der Mobilität und Verkehrsentwicklungsplanungen,
 3. Digitalthemen,

4. geringfügige Abweichungen von Verkehrsplanungen (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzepte),
 5. Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Verkehrsplanung,
 6. Maßnahmen des Verkehrs, insbesondere des ÖPNV (Durchführungsplanung),
 7. An- und Umsiedlung gewerblicher Betriebe,
 8. allgemeine Wirtschafts- und Tourismusförderung,
 9. Wirtschaftsentwicklungsplanung und Ansiedlung von Unternehmen,
 10. Breitbandausbau und –versorgung,
 11. Digitalisierungsstrategien und –projekte.
- (10) Der Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über
1. kulturelle Veranstaltungen,
 2. Zuwendungen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),
 3. die Auswahl und Anschaffung von Kunstwerken,
 4. die Pflege der Zusammenarbeit mit Kultur- und Sportvereinen,
 5. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Freizeit-, Kultur- und Sportstätten,
 6. die Belegung städtischer Freizeit- und Sporteinrichtungen,
 7. den Erhalt und die Förderung kultureller Einrichtungen sowie der Sportstätten,
 8. Vorschläge für den Abschluss von Partnerschaftsbeziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,
 9. die Verteilung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Sozial- und Jugendbereich,
 10. soziale Probleme von Hilfsbedürftigen,
 11. Obdachlosenangelegenheiten,
 12. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,
 13. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,
 14. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,
 15. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte,

16. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugendeinrichtungen,
17. die örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung,
18. Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs,
19. Angelegenheiten des Tierparks,
20. Angelegenheiten des Örtlichen Teilhabemanagements der Stadt Köthen (Anhalt),
21. Angelegenheiten der Seniorenvertretung der Stadt Köthen (Anhalt).

(11) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in der Regel über

1. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung,
2. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe,
3. die Gegenstände der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils geltenden Fassung.

(12) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.

(13) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7. Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters. (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt Köthen (Anhalt) sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Im eigenen Wirkungskreis der Stadt Köthen (Anhalt) entscheidet der Oberbürgermeister insbesondere über

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen und Satzungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 50.000 Euro,
3. Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (ohne Steuer) nicht überschritten werden:
 - a) Stundungen bis zu drei Monaten unbegrenzt, im Übrigen bis zu 15.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,

- b) Niederschlagung, bis zu 5.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,
 - c) Erlass bis zu 2.500 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,
 - d) kurzfristige Vereinbarungen über die Nutzung städtischer Liegenschaften (Laufzeit unter fünf Jahren),
 - e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Nachgebensbetrag in Personalangelegenheiten von 15.000 Euro in allen übrigen Rechtsstreitigkeiten bis 50.000 Euro,
4. die Heranziehung zu kommunalen Abgaben,
 5. Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen bis 25.000 Euro,
 6. die Erteilung von Prozessvollmachten und die Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. Erhebung von Klagen für Rechtsstreitigkeiten, die für die Stadt von nicht erheblicher Bedeutung sind,
 7. Auszahlungen, soweit die Summe und der Zuschussempfänger im Haushaltsplan genau definiert sind,
 8. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für
 - a) die Errichtung von Wohngebäuden bis zu drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung bis zu 300.000 Euro,
 - b) die Errichtung von Anlagen für gewerbliche, kulturelle, kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke mit einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung bis zu 300.000 Euro,
 - c) Nutzungsänderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, die die Gebietscharakteristik gemäß der BauNVO nicht beeinflussen,
 - d) die Errichtung von Einrichtungen des Einzelhandels, die nicht als großflächig gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen sind,
 - e) die Errichtung von Stellplatzanlagen bis zu 20 Stellplätzen,
 9. Genehmigungen nach den §§ 172, 173 BauGB,
 10. die Ablösung von bis zu drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,
 11. die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144 BauGB,
 12. Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 30.000 Euro nicht überschreiten,
 13. Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 Euro nicht überschreiten,

14. Verträge der Stadt Köthen (Anhalt) mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Oberbürgermeister, wenn es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt deren Vermögenswert einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA,
15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen im Sinne des § 105 Abs. 4 KVG LSA (z.B. innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen) und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zur Gewerbesteuerumlage aufgrund von Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer unabhängig einer Wertgrenze,
16. Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 KVG LSA) unabhängig einer Wertgrenze, soweit es sich um rechtliche oder vertragliche Verpflichtungen handelt und bis zu einer Wertgrenze von 30.000 € je Einzel-
fall, soweit die Leistung für die Weiterführung einer notwendigen Pflichtaufgabe unaufschiebbar ist, hierunter fallen auch Investitionsfortsetzungen,
17. Änderungen des Sanierungswirtschaftsplanes, des Maßnahmeplanes "städtebaulicher Denkmalschutz" und der Maßnahmepläne Stadtumbau Ost "Altstadt" dahingehend, dass die geplanten Einzelmaßnahmen lediglich innerhalb der Wirtschaftspläne verschoben bzw. ausgetauscht werden und die jeweiligen Haushaltsansätze der Wirtschaftspläne der Einzelpläne laut Haushaltsplan nicht überschritten werden,
18. Abweichungen von Vorgaben der gültigen Gestaltungssatzungen, wenn diese begründete Ausnahmefälle darstellen und soweit sie in den einzelnen Paragraphen und deren Begründungen in den Satzungen vorgesehen sind,
19. geringfügige Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Abweichungen von sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,
20. die Annahme oder Vermittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro, die Zuständigkeitsregelung gilt gemäß § 121 Absatz 3 Satz 3 Halbs. 2 KVG LSA auch für die Eigenbetriebe der Stadt Köthen (Anhalt) unmittelbar,

21. die Beantragung und Weitergabe von Fördermitteln aus dem Programm „Stadtumbau Ost Rückbau“,
 22. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, die Amtsleiter, die Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Stadtrat; es gilt § 139 Abs. 5 KVG LSA,
 23. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1,
 24. Umsetzung, Versetzung und Abordnung sowie die Versetzung in den Ruhestand für alle Beamten,
 25. Ernennung und Entlassung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie aller anderen Ehrenbeamten, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen,
 26. Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit betreffend die Dezernenten, Amtsleiter, Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter im Einvernehmen mit dem Stadtrat,
 27. alle weiteren Beschäftigten der Verwaltung, es gilt § 7 Abs. 2 Nr. 22,
 28. die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens der Stadt Köthen (Anhalt) zu den Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b ff. SGB VIII i. V. m. § 11a KiFöG (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen – LEQ-Vereinbarungen).
- (3) Dem Oberbürgermeister obliegt die Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung.

§ 8. Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters. ¹Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt einen Beschäftigten der Stadtverwaltung als 1. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall. ²Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) kann einen weiteren Beschäftigten der Stadtverwaltung als 2. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters wählen. ³Das Vorschlagsrecht dafür hat der Oberbürgermeister.

§ 9. Gleichstellungsbeauftragte. (1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.

(2) ¹Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. ²Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. ³Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. ²Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 9a. Kommunalen Behindertenbeauftragter. (1) Zur Wahrung und Verwirklichung der Rechte der Menschen mit Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen kommunalen Behindertenbeauftragten.

(2) Näheres dazu regelt die Satzung für den Kommunalen Behindertenbeauftragten der Stadt Köthen (Anhalt).

§ 9b. Seniorenbeirat. ¹Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Köthen (Anhalt) wird ein ehrenamtlicher Seniorenbeirat gebildet. ²Das Nähere regelt eine vom Stadtrat zu bestätigende Satzung.

§ 9c. Jugendbeirat. ¹Zur Wahrung der Interessen der jungen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt) wird ein ehrenamtlicher Jugendbeirat gebildet. ²Das Nähere regelt eine vom Stadtrat zu bestätigende Satzung.

IV. ABSCHNITT. UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10. Einwohnerversammlung. (1) ¹Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. ²Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. ³Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. ⁴Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 2 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. ⁵Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11. Einwohnerfragestunde. (1) ¹Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einen vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von einem Monat erteilt werden muss.

§ 12. Bürgerbefragung. ¹Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Köthen (Anhalt). ²Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als elektronische Abstimmung im Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in

welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. ³In dem Beschluss sind auch die möglichen Kosten der Befragung darzustellen.

V. ABSCHNITT. EHRENBÜRGER UND EHRENBEZEICHNUNG

§ 13. Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

VI. ABSCHNITT. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14. Öffentliche Bekanntmachungen.

(1) ¹Satzungen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse werden im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) öffentlich bekannt gemacht. ²Es erscheint in der Regel monatlich. ³Bekanntmachungen und Beschlüsse, für die aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt nicht ausreichend ist, werden auf der Internetseite der Stadt Köthen (Anhalt) unter www.koethen-anhalt.de und der Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. ⁴Auf diese Bekanntmachung wird unverzüglich durch Aushang im Schaukasten des Rathauses hingewiesen. ⁵Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem im Falle des Satz 1 das Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bzw. im Falle der Sätze 3 und 4 die Internetseite der Stadt Köthen (Anhalt) den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Stadt Köthen (Anhalt) unter www.koethen-anhalt.de unter dem Beitrag „Öffentliche Bekanntmachung von Gremiensitzungen nach § 14 (2) HauptS der Stadt Köthen (Anhalt)“ öffentlich bekannt gemacht. ²Ergänzend ist der Bekanntmachungstext durch Aushang im Schaukasten des Rathauses mindestens drei Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. ³Soweit die Bekanntmachung nach Satz 1 wegen technischer Probleme nicht möglich ist, hat sie drei Tage vor der Sitzung in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Köthen, zu erfolgen. ⁴In den Fällen der Ladung des Stadtrates nach § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA erfolgt die Bekanntmachung soweit möglich unverzüglich nach der Ladung entsprechend den Sätzen 1

und 2. ⁵Die vorstehenden Sätze gelten sinngemäß auch für die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Seniorenbeirates.

(3) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Merzien werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen

1. im Ortsteil Merzien, An der Bushaltestelle gegenüber der Straße der DSF 33,
2. im Ortsteil Hohsdorf, Straße des 7. Oktober 16,
3. im Ortsteil Zehringen, Straße der Freundschaft 11, öffentlich bekannt gemacht.

(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Arensdorf werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen

1. im Ortsteil Arensdorf, Gahrendorfer Weg 11,
2. im Ortsteil Gahrendorf, Arensdorfer Weg 6, am Pumpenhaus, öffentlich bekannt gemacht.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Baasdorf werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Köthener Str. 23, Verkaufsstelle, öffentlich bekannt gemacht.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Dohndorf werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Dorfstraße 9c, vor dem ehemaligen Gemeindebüro, öffentlich bekannt gemacht.

(7) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Löbnitz an der Linde werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Dorfplatz 2 öffentlich bekannt gemacht.

(8) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftssitzungen Wülknitz werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen

1. im Ortsteil Großwülknitz, am Grundstück Kastanienplatz 1,
2. im Ortsteil Kleinwülknitz, Hauptstraße, gegenüber dem Grundstück Nr. 19, öffentlich bekannt gemacht.

(9) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Elsdorf werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten im Ortsteil Elsdorf, An der Bushaltestelle gegenüber der Lindenstraße 4 öffentlich bekannt gemacht.

(10) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellung) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Haupteinganges des Rathauses der Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1-3, öffentlich bekannt gemacht, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(11) ¹Das Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) wird den Haushalten der Stadt Köthen (Anhalt) kostenlos zur Verfügung gestellt. ²Hierüber hinaus hat jede Person das Recht,

Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Köthen einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften fertigen zu lassen.

(12) ¹Ist das Amtsblatt für die Veröffentlichung von Plänen, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte, die Bestandteile von Satzungen sind, nicht geeignet, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch, dass sie während der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird. ²Satz 1 findet sinngemäß Anwendung auf entsprechende Bestandteile sonstiger Bekanntmachungen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

VII. ABSCHNITT. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15. Sprachliche Gleichstellung. ¹Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für männlich, weiblich und divers. ²Dies gilt nicht für die Funktionsbezeichnung Gleichstellungsbeauftragte.

§ 16. Inkrafttreten. ¹Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft. ²Zugleich treten die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 18.11.2014, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 14.07.2017, außer Kraft.